

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 11. August 2014	Nr. 169
------	------------------------------	---------

## Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Bremen

Vom 3. Juni 2014

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und des § 40 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker (Heilberufsgesetzes - HeilBerG) vom 12. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74) hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 3. Juni 2014 folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

### Teil I

#### Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

#### § 1

#### Fachzahnärztliche Weiterbildung

(1) Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

(2) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt oder nach Erteilung einer fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz begonnen werden.

(3) Eine Fachgebietsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat.

(4) Fachgebietsbezeichnungen dürfen nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Form geführt werden.

(5) Es können bis zu drei Fachgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.

(6) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Weiterbildungsausschuss der Zahnärztekammer Bremen zuständig.

## § 2

### **Art und Inhalt der Weiterbildung, Weiterbildungsstätten**

(1) Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit. Die theoretischen und praktischen Inhalte der jeweiligen Fachgebiete ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, Krankenhausabteilungen, Instituten, anderen vergleichbaren Einrichtungen oder in der Praxis eines ermächtigten Zahnarztes durchgeführt, die gemäß § 9 zugelassenen sind (Weiterbildungsstätten).

(3) Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.

(4) Die Weiterbildung muss in fachlich weisungsabhängiger Stellung erfolgen.

## § 3

### **Dauer der fachspezifischen Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung auf Vollzeitbasis umfasst ein allgemein Zahnärztliches Jahr und mindestens 3 fachspezifische Jahre. Die Weiterbildung beginnt in der Regel mit dem allgemein Zahnärztlichen Jahr in einer allgemein Zahnärztlichen Praxis oder entsprechender Einrichtung.

(2) Für die Weiterbildung mit der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ gelten die Bestimmungen des Bremischen Heilberufsgesetzes (BremHeilBerG).

(3) Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt beginnt mit der Meldung durch den Weiterzubildenden bei der zuständigen Zahnärztekammer.

(4) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss sichergestellt sein, dass

1. Gesamtdauer und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeit-Weiterbildung und
2. die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang erfolgt, der mindestens der Hälfte der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(5) Die Weiterbildung nach Absatz 1 muss innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren abgeschlossen sein. Die Weiterbildung soll zusammenhängend erfolgen. Für weiterbildungsfreie Zeiten innerhalb dieses Zeitraums ist der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

(6) Praktische Weiterbildungszeiten auf Vollzeitbasis an einer Weiterbildungsstätte müssen mindestens 6 Monate umfassen soweit in den Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist.

(7) Wesentliche Fehlzeiten bei der Weiterbildung müssen nachgeholt werden.

#### § 4

### **Anrechnung von Fortbildung**

Theoretische Lerninhalte einer strukturierten, curricularen Fortbildung, die nach Zulassung zur Weiterbildung erbracht werden, werden auf Antrag des Weiterzubildenden auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Vorgaben der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die Anlagen können, insbesondere zum Umfang der Anrechnung, hierzu näheres regeln.

#### **Teil II**

### **Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR oder in Drittstaaten**

#### § 5

### **Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der EU und in anderen Vertragsstaaten des EWR**

(1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über seine Weiterbildung besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig anerkannt sind oder einer solchen Anerkennung auf Grund erworbener Rechte gleichstehen, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Fachgebietsbezeichnung.

(2) Wer einen Ausbildungsnachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, der nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht automatisch anerkannt ist oder einer solchen Anerkennung nicht gleichsteht, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Fachgebietsbezeichnung, wenn er nachweist, dass dieser Ausbildungsnachweis den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Deutschland entspricht oder gleichwertig ist. Wenn die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich unterscheiden, wird der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse durch den erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht und im Übrigen in Dauer und Umfang der Prüfung nach § 16 dieser Weiterbildungsordnung entspricht, geführt. Bei der Entscheidung über eine Eignungsprüfung ist zu prüfen, ob die von dem Antragsteller bei seiner beruflichen Tätigkeit unter der Aufsicht und Anleitung eines in dem entsprechenden Gebiet der Weiterbildung tätigen Arztes oder Zahnarztes erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 geführt haben, sind ganz oder teilweise anzurechnen, soweit diese den nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten sowie den fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen dieser Weiterbildungsordnung entsprechen und damit gleichwertig sind; die Weiterbildung kann nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Weiterbildungszeiten, welche durch einen von den zuständigen Behörden eines Mitglieds- oder Vertragsstaates ausgestellten Ausbildungsnachweis, der nicht unter die Regelungen der Absätze 1 und 2 fällt, belegt sind, soweit diese Weiterbildungszeiten der für das betreffende Fachgebiet nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Mindestdauer der Weiterbildung entsprechen. Dabei sind die in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführten Zusatzausbildungen zu berücksichtigen.

## § 6

### **Weiterbildungen in Drittstaaten**

(1) Der in einem Drittstaat erworbene Ausbildungsnachweis über die Weiterbildung wird anerkannt, wenn diese Weiterbildung der nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildung gleichwertig ist. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit sind erworbene Berufserfahrung und Zusatzausbildungen einzubeziehen. Bei der Feststellung von wesentlichen Unterschieden ist eine Eignungsprüfung erforderlich. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für im Drittstaat absolvierte Weiterbildungszeiten einer noch nicht abgeschlossenen Weiterbildung.

(3) Den Nachweisen im Sinne des § 5 Absatz 1 gleichgestellt sind in einem Drittstaat ausgestellte Ausbildungsnachweise über eine Weiterbildung, wenn sie durch einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union anerkannt wurden und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedsstaat bescheinigt wird.

## § 7

### **Anerkennung erworbener Rechte**

Bei Staatsangehörigen der Mitglieds- oder Vertragsstaaten erkennt die Zahnärztekammer Bremen einen von Mitgliedsstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweis, der die Aufnahme des Berufes des Zahnarztes und des Fachzahnarztes gestattet, als ausreichenden Ausbildungsnachweis an, auch wenn dieser nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach den Artikel 34 und 35 der Richtlinie 2005/36/ EG erfüllt. Voraussetzung dieser Anerkennung ist jedoch, dass der Nachweis den Abschluss einer Ausbildung belegt, die vor den in Anhang 5.3.3 der Richtlinie aufgeführten Stichtagen begonnen wurde und dem Nachweis eine Bestätigung beigefügt ist, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 8

**Verfahren der Anerkennungen der Berufsqualifikationen nach § 5 bis § 7**

(1) Zuständige Stelle für die Anerkennung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener Weiterbildungen nach § 5 bis § 7 ist die Zahnärztekammer Bremen

(2) Die Zahnärztekammer Bremen bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und fordert gegebenenfalls fehlende Dokumente an. Sie trifft die Entscheidung über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat.

**Teil III**

**Weiterbildungsstätten und Ermächtigung zur Weiterbildung**

§ 9

**Weiterbildungsstätten**

(1) Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte müssen die in den Anlagen genannten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt sein.

(2) Die Zulassung wird durch den Vorstand der Zahnärztekammer Bremen auf Antrag und nach Prüfung erteilt.

§ 10

**Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand der Zahnärztekammer Bremen erteilt. Der Antragsteller hat hierfür alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) In der Regel darf ein ermächtigter Zahnarzt nur einen weiterzubildenden Zahnarzt beschäftigen. Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.

(3) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Zahnarztes an einer Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung. Dies gilt nicht bei einem Wechsel in eine andere anerkannte Weiterbildungsstätte.

## § 11

### **Voraussetzungen der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung wird erteilt, wenn der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss fachlich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die sich auf das Fachgebiet, für das er ermächtigt wird, beziehen müssen. Sie kann befristet und hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit zeitlich beschränkt werden. Vorgaben hinsichtlich der anrechnungsfähigen Weiterbildungszeiten können in den Anlagen geregelt werden.

(2) Die Ermächtigung setzt voraus, dass

1. der Antragsteller nach der Anerkennung als Fachzahnarzt nachhaltig in diesem Fachgebiet praktisch tätig ist,
2. dem Weiterzubildenden ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen,
3. Patienten in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden, dass der Weiterzubildende die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen und
4. die Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte erfolgt, die die in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt.

Näheres ist in den jeweiligen gebietsbezogenen Anlagen geregelt.

(3) Die Zahnärztekammer hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ermächtigung zu prüfen.

(4) Die Ermächtigung ist auf 5 Jahre begrenzt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

## § 12

### **Pflichten des Weiterbildenden**

(1) Der Weiterbildende hat die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(2) Der Weiterbildende hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich und unaufgefordert der Zahnärztekammer anzuzeigen.

(3) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.

(4) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsumfang (Vollzeit/Teilzeit), Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Weiterzubildenden.

(5) Der Weiterbildende hat die Beschäftigung eines Weiterzubildenden der Zahnärztekammer Bremen anzuzeigen.

### § 13

#### **Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist durch den Vorstand der Zahnärztekammer Bremen ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder aufwirft oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Zahnärztekammer kann in regelmäßigen Abständen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigung überprüfen.

(3) Die Rücknahme der Ermächtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### **Teil IV Anerkennungsverfahren**

### § 14

#### **Weiterbildungsausschüsse**

(1) Bei der Zahnärztekammer wird für jedes Fachgebiet ein Weiterbildungsausschuss gebildet.

(2) Ein Weiterbildungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied soll ein im Fachgebiet tätiger Hochschullehrer sein, der für die Weiterbildung im Fachgebiet ermächtigt ist. Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Vorstand der Zahnärztekammer bestellt.

(3) Der Weiterbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Weiterbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung.

(5) Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dies gilt nicht für die Durchführung der Fachzahnarztprüfung. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

## § 15

### **Antrag auf Anerkennung und Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Anerkennung der Weiterbildung ist vom Weiterzubildenden bei der Zahnärztekammer schriftlich zu beantragen. Die Zahnärztekammer Bremen ist zuständig, wenn der Antragsteller Mitglied der Zahnärztekammer Bremen ist und in deren Zuständigkeitsbereich den zahnärztlichen Beruf ausübt. Dem Antrag sind beizufügen

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde oder der Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz,
2. die Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung,
3. die eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet nicht bereits zweimal erfolglos absolviert hat und nicht bereits in einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, über den dort noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Die erforderlichen Nachweise nach Nummer 1 und 2 sind als beglaubigte Kopien in deutscher Sprache vorzulegen.

(2) Die Zahnärztekammer prüft, ob die Weiterbildung nach Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben der Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurde.

(3) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, wird der Weiterzubildende zur Prüfung zugelassen.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung ist dem Antragsteller mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Nach Zulassung setzt die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer im Benehmen mit den Mitgliedern des zuständigen Weiterbildungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.



## § 16

### **Durchführung der Prüfung**

(1) Die Prüfung erfolgt mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und soll für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

(2) Nach Abschluss des Fachgesprächs hat der Weiterbildungsausschuss aufgrund der Inhalte, des Umfangs und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie dem Ergebnis des Fachgesprächs zu entscheiden, ob der Weiterzubildende die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Fachgebiet erworben hat.

(3) Bleibt der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er das Fachgespräch ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 17

### **Mitteilung der Prüfungsentscheidung; Wiederholungsprüfung**

(1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung ausgesprochen.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Weiterzubildenden die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung soll frühestens nach 3 Monaten und spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des jeweiligen Ergebnisses erfolgen.

(4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Weiterbildungsleistungen vorab zu erbringen sind.

## § 18

### **Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen**

Die Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist der Betroffene zu hören.

§ 19

**Widerspruch**

(1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim Vorstand der Zahnärztekammer erhoben werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

**Teil V**

**Schlussbestimmungen**

§ 20

**Übergangsbestimmungen**

(1) Die bisher von der Zahnärztekammer ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

(3) Die bisher von der Kammer erteilten Ermächtigungen bleiben bestehen. Bei einer Verlängerung oder Neuerteilung der Ermächtigung müssen die Voraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sein.

§ 21

**Anerkennung anderer Kammern**

(1) Die von einer Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet ausgesprochenen Anerkennungen zum Fachzahnarzt gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer Bremen.

(2) Sind diese Fachgebietsbezeichnungen im Bereich der Zahnärztekammer Bremen geregelt, dürfen diese nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung ausgewiesenen Form geführt werden.

## § 22

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Bremen vom 28. Mai 2002 (Brem.ABl. S. 829) zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen vom 18. November 2003 (Brem.ABl. 2004 S. 67) außer Kraft.

Die vorstehende Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), genehmigt.

Bremen, den 25. Juli 2014

Der Senator für Gesundheit

## **Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung**

### **Fachgebiet Oralchirurgie**

#### **1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes**

- 1.1 Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die orale Medizin und die sich davon ableitende operative (oralchirurgische) Zahn-, Mund und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie lautet: „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ oder „Oralchirurg“.

#### **2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung**

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten und beträgt mindestens drei Jahre. Davon unabhängig ist ein allgemeinzahnärztliches Jahr nachzuweisen. Dieses sollte vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden.
- 2.2 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in chirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, an einer oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, vergleichbaren Einrichtung kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder Facharzt für Mund- Kiefer-Gesichtschirurgie kann bis zu zwei Jahren, bei klinischem Bezug der Praxis bis zu drei Jahren angerechnet werden. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 9 voraus.
- 2.3 Mindestens ein Jahr der Weiterbildung muss in einer Weiterbildungsstätte mit stationärer Anbindung oder klinischem Bezug abgeleistet werden. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

#### **3. Voraussetzungen der Ermächtigung**

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie kann einem Zahnarzt dann erteilt werden, wenn er nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder als Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie gemäß § 17 Absatz 1 mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet der Oralchirurgie praktisch tätig gewesen und er die Weiterbildung gem. § 12 Absatz 1 leitet. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen.

#### **4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Oralchirurgie**

Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

## 5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

## Fortbildungen

5.1 Allgemeine Grundlagen		
5.1.1 Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik		
Umgang mit dem Patienten	Verbale und nonverbale Kommunikation	
	Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient)	
	Planbarer Behandlungsbedarf	
	Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient)	
	Prophylaxe- und Recall-Patient	
Anamnese	Allgemein	
	Speziell	
Untersuchung	Allgemein (orientiert)	
	Extraoral	
	Enoral	PA- Befunde, PA- Status
	Funktionsabläufe	Manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse
Bildgebende Diagnostik	Konventionelles Röntgen	
	3-D-Verfahren (CT, DVT, MRT); Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT muss für die Zulassung zur Prüfung vorliegen	
	Sonografie	
	Planungssoftware	Implantologische Diagnostik und Planung
Nuklearmedizinische Diagnostik	Szintigrafie	
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten	Blut, Speichel	
Pathomedizinische Gewebediagnostik	Zytologie, Zytochemie, -metrie	

	Histologie, Immunhistochemie
Mikrobiologie, Virologie	
Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation	
Diagnose/Differentialdiagnose	

5.1.2 Anästhesie		
Lokalanästhesie	Pharmakologie	Lokalanästhetikum
		Vasokonstringentien
	Techniken	
Risiken, Risikoprofylaxe, Risikomanagement	Prämedikation und Sedierungsverfahren	
	Monitoring	
Behandlung in Allgemein- anästhesie	Grundlagen der Narkose	
	Evaluation des Patienten, Laborwerte	
	Verhalten während des Eingriffes, Überwachung Aufwachphase, Nachsorge	

5.1.3 Pharmakologie	
Medikamentenanamnese	
Medikamenteninteraktionen	
Wichtige Medikamentengruppen	Antibiotika, Antimykotika, Virostatika
	Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika
Relevante medikamentöse Verfahren	Prämedikation
	Schwellungsprophylaxe
	Antibakterielle Prophylaxe
	Perioperative Medikation

	Postoperativer Schmerz- und Schwellungszustände
	Postoperative Infektionen
Cave-Medikationen	

5.1.4 Notfälle, Notfallmanagement		
Erkennen und Management von Notfallsituationen	Präventivdiagnostik	
	Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation	
	Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung, Herz-Kreislauf-System, Anaphylaxie, Schock)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
	Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
Technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer		
Techniken der intravenösen Zugänge		
Notfallmedikamente		
Notfallmedizinische Übungen: Nachweise über Fortbildungen in Notfall- und Intensivmedizin sind vorzulegen		

5.1.5 Praxisstruktur und Hygiene	
Rechtliche Grundlagen	MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV
	RKI-Empfehlungen
	Betrieblich– organisatorische Anforderungen
Aufbereitung von Instrumenten	Reinigung und Desinfektion
	Sterilisation
Technische	Behandlungsräume

Präventionsmaßnahmen	Wasserführende Systeme
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff	Vor- und Nachbereitung des OP- Raumes
	Vor- und Nachbereitung des Patienten
	Vor- und Nachbereitung des OP- Personals
	Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums
Gesundheitsschutz des Personals	Gesetzliche Grundlagen
	Schutzimpfungen
	Hygienische Schutzmaßnahmen
	Postexpositionsprophylaxe

5.1.6 Allgemeine Aspekte		
Berufsrechtliche Bestimmungen für Zahnärzte und Fachzahnärzte	Kontinuierliche Weiterbildung	
	Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen	
Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten	Aufklärung, Risiken	
	Alternativverfahren	
	Rechtsgültige Einverständniserklärung	
	Dokumentation	Dokumentationsverfahren und -medien
		Dokumentationstechniken
	Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen	
Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief)		
Umgang mit Behörden und Institutionen		
Gutachterwesen		



5.1.7 Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis
Ausstattung
Verwaltung
Personal

5.1.8 Wissenschaftliche Arbeiten	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

5.2 Operative Therapieverfahren	
5.2.1 Grundprinzipien chirurgischer Therapie	
Topographische Anatomie des Fachgebiets	
Wundarten und Wundheilung	
Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe	
Implantation und Gewerbeersatz	
Transplantate	
Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)	
Präparation der Gewebe	Weichgewebe
	Hartgewebe
Methoden der Blutstillung	

Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband	Nahtmaterial, Nahttechnik
	Schienung
	Osteosynthese
Nachsorge	

5.2.2 Dentoalveoläre Chirurgie	
Zahnextraktionen	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Instrumentarium
	Extraktionstechnik
	Komplikationen während und nach Zahnentfernung
Operative Zahnentfernung	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Retentionsformen
	Zeitpunkt der Entfernung
	Therapeutisches Vorgehen
Operative Freilegung retinierter Zähne/Operative Entfernung von Fremdkörpern, Sequestertomien	
Chirurgische Zahnerhaltung	chirurgische Kronenverlängerung
	Reimplantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation
	Wurzelspitzenresektion
Knochenzysten	
Osteoplastiken	
Neurolysen, Nervverlagerung	
Wundrevisionen	

5.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie (präprothetische Chirurgie)
Geschlossene/offene Kürettage
Regenerative/augmentative Verfahren im PA-Bereich
Plastische Parodontalchirurgie
Lappenplastiken
Band- oder Narbenkorrekturen
Weichgewebezysten
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken
Schleimhaut-/ Bindegewebestransplantate
Entfernung von Speichelsteinen
Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial
Laserchirurgie

5.2.4 Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen
Klinische/radiologische Beurteilung
Endoskopie
Plastischer Verschluss von MA-Verbindungen
Entfernung von Fremdkörpern
Operative Sanierung der odontogen erkrankten Kieferhöhle

5.2.5 Tumorchirurgie	
Probeexzision/Biopsie	
Verlaufsdagnostik/Prophylaxe	
Kriterien für Gut- und Bösartigkeit - Benignität/Malignität	
Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie)	
Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen	aus dem Weichgewebe
	aus dem Knochen

5.2.6 Traumatologie	
Replantation, Reposition und Schienung luxierter Zähne	bei Kindern und Jugendlichen
	bei Erwachsenen
Frakturversorgung des Ober- und Unterkiefers	Notfallmanagement
	Konservativ (dentale Schienenverbände)
	Operativ (Osteosynthese)
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	
Wundrevisionen	

5.2.7 Septische Chirurgie	
Chirurgische Therapie odontogener Infektionen	
Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	
Wundrevision	

5.2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie	
Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung	
Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen	

Präparation des Implantatlagers	im kompromittierten Knochenlager
	im normal strukturierten Knochen
	im kortikalen Knochenlager
	Einheilungszeiten oraler Implantate
	offene oder geschlossene Einheilung
Sofortimplantation und/oder Sofortbelastung	
operative Freilegung von Implantaten	
periimplantäres Weichgewebsmanagement	
Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie	
Periimplantitis	Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation periimplantärer Knochendefekte
Hartgewebe	Materialien: autogen, allogene, xenogene, alloplastisch
	Wachstumsfaktoren
	Tissue engineering
	Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen, Transplantation, Distraction
Weichgewebe	freier Gewebettransfer
	gestielter Gewebettransfer
	Mikrovaskularisierung
Implantate	
Epithetik	

Die in den Kapiteln 5.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebschirurgie und 5.2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie vermittelten Lehrinhalte sind auf Curricula zur Erlangung von Spezialisierungen in den Fachgebieten anrechnungsfähig.

### 5.3. Oralmedizinische Grundlagen

#### 5.3.1 Pathologie der Hartgewebe

Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe

Karies
Pulpitis, apikale Parodontitis
Marginale Parodontitis
Infektionen im Bereich der Hartgewebe
Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten
Odontogene Tumoren und benigne nichtodontogene Tumoren
Malignome der Kiefer
Benigne und maligne Knochentumoren
Metabolische, genetische und andere nicht neoplastische Erkrankungen
Erkrankungen der Kiefergelenke

5.3.2 Pathologie der Weichgewebe
Mundschleimhautveränderungen und –erkrankungen
Diagnose und Therapie
Gewebeproben für Histologie und direkte Immunfluoreszenz
Exfoliativzytologie und DNA-Zytometrie
Infektionen im Bereich der Weichgewebe
Veränderungen/Erkrankungen der Zunge
Benigne und maligne Weichgewebstumore
Erkrankungen der Speicheldrüsen

5.3.3 Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie
Osteopathien
Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen
Autoimmunerkrankungen
Erkrankungen des blutbildenden Systems

Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane)
Diabetes mellitus
Schilddrüsenerkrankungen
Dermatologische Erkrankungen
Blutgerinnungsstörungen

5.3.4 Patienten mit besonderen Anforderungen
Schwere Allgemeinerkrankungen
Multimorbide Patienten
Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko
Geriatrische Patienten
Kinder
Menschen mit Behinderungen
Patienten vor/nach Radatio
Patienten unter Bisphosphonattherapie

5.3.5 Psychosomatische Grundkompetenz
Akuter und chronischer Schmerz
Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesichtsneuralgien und anderen Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen
(Atypischer) Anhaltender Gesichtsschmerz

## 6. Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog):

Innerhalb der einzelnen Hauptkategorien des OP-Kataloges können in einer Teilkategorie nicht vollständig erreichte Fallzahlen durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in vergleichbaren Teilkategorien ausgeglichen werden. Die durchgeführten Eingriffe müssen angemessen dokumentiert werden. Über die Zulässigkeit von Abweichungen der geleisteten Fallzahlen von den in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehenen Fallzahlen entscheidet der Weiterbildungsausschuss bei der Zulassung zur Prüfung.

Dentoalveoläre Chirurgie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Entfernung von Zähnen und Wurzelresten	150
Entfernung von retinierten und verlagerten Zähnen	300
Freilegung von Zähnen zur kieferorthopädischen Einstellung	15
Wurzelspitzenresektionen	20 (davon sollen 10 an Seitenzähnen durchgeführt werden)
Wurzelamputation, Replantationen, Transplantationen	5
Zystentherapie	25
Augmentationen des alveolären Knochens als eigenständige Leistung	20 (davon 10 Augmentationen mit autologem Knochen und 5 Augmentationen des Sinusbodens)
Implantologie, einfache Implantationen im OK und UK (je Implantat) und Implantationen im OK und UK in Kombination mit augmentativen Maßnahmen	10

Mukogingivale, parodontale und Weichgewebs-Chirurgie	Fallzahlen
Operationsverfahren	



Zahn- oder implantaterhaltende Kürettage (je Kiefer)	50 (davon min. 10 im offenen Verfahren)
Zahn- oder implantaterhaltende Chirurgie mittels augmentativer Verfahren	20
Freie oder gestielte Lappenplastiken	15
Weichgewebezysten	5
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken, Band- oder Narbenkorrekturen	15
Operative Entfernung von Speichelsteinen	5
Operative Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial	10

Chirurgie der odontogen erkrankten Kieferhöhle	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle	20
Operativer Sanierung der Kieferhöhle	10

Tumorchirurgie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Probeexzision/Biopsie/Exfoliativzytologie	20
Operative Entfernung gutartiger Hart- und Weichgewebsveränderungen	20
Traumatologie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Replantation/Reposition luxierter Zähne einschließlich Schienung	5
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	10
Operative oder konservative Versorgung von Frakturen des OK und UK	5

Septische Chirurgie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Operative Therapie akuter odontogener und oraler Infektionen	25
Operative Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	15

## **Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung**

### **Fachgebiet Kieferorthopädie**

#### **1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes**

- 1.1 Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie lautet: „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ oder „Kieferorthopäde“.

#### **2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung**

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie beträgt mindestens 3 Jahre. Davon unabhängig ist ein allgemeinzahnärztliches Jahr nachzuweisen. Dieses sollte vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden.
- 2.2 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in kieferorthopädischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten und in einer Praxis ohne universitäre Anbindung niedergelassenen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit an einer kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, vergleichbaren Einrichtung kann bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 9 voraus.
- 2.3 Von der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildungszeit muss unter fachlicher, wissenschaftlich-verantwortlicher Leitung einer universitären Einrichtung erfolgen. Dies beinhaltet sowohl die praktischen Aktivitäten als auch die theoretischen Inhalte. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

#### **3. Voraussetzungen der Ermächtigung**

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung kann einem Zahnarzt, der eine Anerkennung gemäß § 17 Absatz 1 erhalten hat, dann erteilt werden, wenn er gemäß § 12 Absatz 1

- 3.1 als Leiter einer „kieferorthopädischen Abteilung“ an Hochschuleinrichtungen für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde in der Weiterbildungsstätte oder

- 3.2 als Leiter einer kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung tätig ist oder
- 3.3 nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie mindestens fünf Jahre beschränkt auf das Gebiet der Kieferorthopädie praktisch tätig gewesen ist.

4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Kieferorthopädie

Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter Nummer 5 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

5. Theoretische und praktische Inhalte der Weiterbildung

Die erasmusbasierte Weiterbildung Kieferorthopädie hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten. Im theoretischen Teil der Weiterbildung (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) sowie in der praktischen Weiterbildung erwirbt der Weiterzubildende umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und -techniken wie herausnehmbare Geräte (incl. Funktionskieferorthopädische Geräte), Multiband-/Multibrackettechniken und extraorale Geräte.

5.1. Medizinische Grundlagen	
Anatomie/Embryologie/Genetik/ Zellbiologie	Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes
	Embryologie
	Zellbiologie
	Genetik
	Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers
Klinische Medizin	HNO
	Logopädie/Myofunktionelle Therapie
	Dermatologie/Allergologie
	Pädiatrie
	Orthopädie

Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen	Psychosoziale Grundlagen
	Beziehung zwischen Kieferorthopäde u. Patient
	Psychologie des Patienten
	Motivierung und Mitarbeit
	Patienten- und Gesprächsführung
	Persönlichkeitsunterschiede, Problempatienten
	Konfliktmanagement
	Stress- und Belastungsmanagement

5.2. Diagnostik	
Kieferorthopädischer Befund	Anforderungen an die KFO-Dokumentation
	Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik
Modellanalyse	Abformung
	Prinzipien des 3D-orientierten Modells
	Modellanalysen
Kephalometrie/Fotostatik	Grundlagen der Kephalometrie
	Durchzeichnungen per Hand
	EDV-gestützte Kephalometrie
	Kephalometrische Analysen/Wachstumsanalysen
	Fotostatik, Weichteilanalysen
	Digitale Fotografie, Prinzipien EDV-gestützter Fotostatik
	Video- und 3D-Diagnostik

Röntgen und andere bildgebende Verfahren	Strahlenschutz, Qualitätssicherung
	Röntgentechniken, digitales Röntgen
	CT, MRT, DVT (inkl. Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT)
	Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie

Bestimmung des skelettalen Alters	
Funktionsdiagnostik	Klinische Funktionsanalyse
	Manuelle Funktionsdiagnostik
	Instrumentelle Funktionsdiagnostik
	Elektronische Registrierung
Indikationsbezogene Behandlungsplanung	Angle-Klasse II
	Angle-Klasse III
	Offener Biss
	Tiefbiss
	Asymmetrien
	Zahntraumen
	Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie
	Lückenschluss vs. -öffnung
	Kiefergelenkfortsatzfrakturen
Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses	Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss
	Funktionelle Anomalien
	Dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.)
	Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.)
	Besonderheiten (LKG-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome)

5.3 Äthiologie/Morphogenese		
Gebissentwicklung	Gebissentwicklung und Dentitionsfolge	
	Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels	
	Okklusion und Funktion	
Entwicklung des Schädels und des Gesichtes	Schädel- und Gesichtsentwicklung	
	Entwicklungsstörungen	
	(Patho)physiologie von Zahn- und Gebissfehlstellungen/Dysgnathien	
Prophylaxe und Frühbehandlung	Physiologie des Atmens/Sprechens/Saugens/Schluckens/Kauens	
	Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen	
	Kieferorthopädische Frühbehandlung	
Kariesprophylaxe	Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe	
	Kariesrisikobestimmung und Prävention	
Behandlungsbedarf in der Kieferorthopädie	Indizes nach	
	funktionellen Kriterien	ästhetischen Kriterien

5.4. Therapie/Prognose		
Therapie von Funktionsstörungen	Kraniofaziale Dysfunktionen	
	Schienentherapie und -herstellung	

Grundlagen der orthodontischen/orthopädischen Bewegungen (Wirkungen, Nebenwirkungen)	Biologie der Zahnbewegung/Zellbiologie		
	Biologische Aspekte kieferorthopädischer Kräfte		
	Grundlagen der orthodontischen Behandlung		
	FEM		
	Tiermodelle		
Risiken einer KFO-Behandlung	Iatrogene Effekte		
	Wurzelresorptionen		
	Parodontale Schädigungen		
Stabilität und Rezidiv	Ursachen für Rezidive		
	Posttherapeutische Stabilität		
	Langzeitstabilität		
	Rezidivprophylaxe		
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement bzgl.	Diagnostik und Differentialdiagnostik		
	Therapieplanung		
	Therapieablauf		
	Retention		
	Langzeitstabilität		
Erwachsenenbehandlung	Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von		
	Histologie	Osteoporose	Medikamentöser Beeinflussung
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie	Therapie retinierter/verlagerter Zähne		
	Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen		
	Präimplantologische KFO-Therapie		



Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie	Chirurgisch unterstützte Gaumennahterweiterung	
	Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien	
	Distractionsosteogenese	
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik	Kombiniert restaurativ-implantologisch-kieferorthopädische Therapie	

Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie	Ätiologie von Parodontalerkrankungen		
	Entzündlich		Nicht entzündlich
	Parodontalerkrankungen		
	Parodontaldiagnostik		
	Parodontaltherapie		
	Initialtherapie	Chirurgisch	Nicht chirurgisch
	Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie		
Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten			
Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung			

5.5. Behandlungsmittel	
Abnehmbare Geräte	Grundlagen
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle
Funktionskieferorthopädische Geräte	Grundlagen
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle
	Funktionskieferorthopädische Geräte im Vergleich

Orthodontische Apparaturen und Biomechanik	Befestigungselemente		
	Vestibulär		lingual
	Orthodontische Bögen		
	Orthodontische Hilfsmittel		
	Systematik der Behandlungsphasen		
	Behandlungstechniken mit Typodontübungen		
	Standard Edgewise	Straight-Wire-Technik	Segment-bogen-Technik
	Verankerung mittels Minischrauben, Gaumenimplantaten, ossär verankerten Platten		
	Weitere MB-Techniken und deren Prinzipien		
	Festsitzende Teilapparaturen		
	Retentionsapparaturen		
Festsitzende bimaxilläre Geräte	Herbst-Scharnier		
	Andere Systeme und ihre Prinzipien		
Extraorale Geräte	Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen)		
	Gesichtsmasken/Frontalzug-Headgear		
	Kopfkinnkappe, Kopfkinnshale		
5.6 Wissenschaftliche Arbeiten			
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken		
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften		
	Regeln für das Bewerten von Publikationen		
	Cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie		
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik		
	Analytische Statistik		
	Epidemiologie		
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens		

5.7 Praxismanagement	
Praxishygiene	Instrumentenreinigung
	Desinfektion
	Sterilisation
	Hygieneplan
Management der oralen Gesundheit und Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis	Gesetzliche Grundlagen für
	- Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen
	Arbeitssicherheit
Abrechnung/Gebührenordnung	Erstellung von HK-Plänen
	KIG
	GKV-Abrechnung
	GOZ/GOÄ
	Übungen zur Abrechnung
Praxisorganisation	Praxisgründung, -übernahme, -organisation
	Praxisteamorganisation
	Arbeitsrecht
	Qualitätsmanagement
Ergonomie	
Berufskunde/Ethik	Forensik, Gutachten, Gerichtsgutachten
	Berufsrecht
	Kammerrecht
	Ethische Aspekte kieferorthopädischen Handelns

5.8 Arbeit am Patienten		
Behandlung $\geq$ 50 neue Patienten	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	
	Dysgnathien alveolär/skelettal	Sagittal
		Transversal
		Vertikal
interdisziplinäre Behandlungen		